

Antrag (CDU-Fraktion)

Verkehrssicherungspflicht auf kommunalen Erholungsflächen - Abschließen einer Vereinbarung mit dem Kreisverband der Gartenfreunde

36. Stadtvertretung vom 10.09.2018; TOP 19; DS: 01469/2018

<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?kvonr=6479>

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Jahresende 2018 mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. eine Vereinbarung zu treffen, in der die Verfahrensweisen und anschließenden Umlageverfahren bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung und insbesondere zur Baumpflege vereinbart werden.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.01.2019 mitgeteilt:

Das ZGM hat dem Kreisverband der Gartenfreunde im November 2018 einen Vereinbarungsentwurf vorgelegt. Dieser basiert auf der maßgeblichen Vorschrift des § 5 Abs.4 BKleingG und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Danach kann der Verpächter die Erstattung der von ihm geleisteten Aufwendungen für eine Kleinanlage verlangen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung notwendig werden. Der Vereinbarungsentwurf greift dabei die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien auf.

Darüber hinaus regelt der Vertragsentwurf den Umgang mit Bäumen und Bepflanzungen im Randbereich von Kleingartenanlagen. Dem Pächter wird die Möglichkeit eingeräumt, Baumpflege- und Gehölzarbeiten in Eigenregie durchzuführen und so Kosten zu sparen.

Am 25.02.2019 erhielt das ZGM eine Stellungnahme zu dem Vertragsentwurf. Danach wird die Pflege und Unterhaltung von Bepflanzungen aller Art, die sich in Randbereichen von Kleingartenanlagen befinden generell abgelehnt und auf die Möglichkeit verwiesen, mit den einzelnen Kleingartensparten Pflegevereinbarungen zu schließen und den Vereinen die Aufwendungen zu erstatten. Der Kreisverband ist lediglich bereit, Baumpflege- und Fällarbeiten für die Bäume zu übernehmen, die nicht vom Baumkataster erfasst sind.

Die Vorstellungen des Kreisverbandes widersprechen damit dem Bundeskleingartengesetz und der darin enthaltenen grundsätzlichen Erstattungspflicht für Aufwendungen des Verpächters.

Der Verweis auf Pflegevereinbarungen mit den einzelnen Gartensparten entspricht nicht der Intention des Generalpachtvertrages den Aufwand der Verwaltung zu reduzieren. Eigens zu diesem Zweck zahlt der Generalpächter einen geringeren jährlichen Pachtzins.

Da eine Vereinbarung somit nicht zustande gekommen ist, hält das ZGM an der seit 2017 geübten Praxis fest, für Aufwendungen die Erstattung von Kosten zu verlangen. Dies wird aus Gründen einer ausgewogenen Lastenverteilung für notwendig und angemessen gehalten.

Die Verwaltung möchte sich zu den unterschiedlichen Ansichten gerne im nächsten Stadtkleingartenbeirat am 13.03.2019 verständigen. Dazu wird Herr Nottebaum an der Sitzung teilnehmen.